amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Fürth im Odw.

06.10.2026

3 K 2/23

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **18.12.2026, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Fürth, Heppenheimer Str. 15, Saal 1, versteigert werden:

Blatt 481 – Laufende Nr. 5:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
5	Affolterbach	11	8/26	Landwirtschaftliche Fläche Beerfeldener Straße	486
	Blatt 480: lfd. Nr. 1				
1	Affolterbach	11	8/4	Hof- und Gebäudefläche Beerfeldener Straße 85	253

Blatt 481 – Laufende Nr. 5:
Detaillierte Objektbeschreibung laut Gutachten: Grundstück lfd. Nr 5, unbebaut, genutzt als Garten Verkehrswert: 46.4000,00 €

Blatt 480 – laufende Nr. 1
Detaillierte Objektbeschreibung laut Gutachten: Grundstück Lfd. Nr. 1 , bebaut mit einem Einfamilienhaus, Verkehrswert: 205.000,00 Euro.

Gesamtverkehrswert: 251.400,00 €

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Terminbestimmung T. 18.12.26
signiert durch Rhode (gültig)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **016391001056**.

Terminbestimmung T. 18.12.26
signiert durch Rhode (gültig)